

4.3.3.2 Medienfondsgesetz und Medienförderungsgesetz

Lange vor dem heute gültigen Medienförderungsgesetz war bereits 1980 ein Medienfonds³³¹ errichtet worden, der jedoch seiner Zweckbestimmung nie ganz gerecht wurde. Der Medienfonds wurde aus den Nettoüberschüssen aus den Gebühren gemäss RFG geäufnet, durfte jedoch den Betrag von 3 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Mittel des Medienfonds durften ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen eines vom Landtag zu genehmigenden Medienkonzeptes verwendet werden.³³² Generell mussten die Ausgaben vom Landtag beschlossen werden, sei dies indem der Landtag über Art und Umfang der Ausgaben, die andersweitige Verwendung der Fondsmittel oder die projektierten Ausgaben im Landesvoranschlag oder Nachtragskredite zu beschliessen hatte.³³³

Jährlich flossen rund 700'000 Franken Nettoeinnahmen in den Medienfonds, denen aber nur wenige Ausgaben gegenüberstanden. Fondsentnahmen beschränkten sich auf grössere Infrastrukturausgaben für Radio und Fernsehen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Sendestart von Radio L. Im Rahmen des Finanzleitbildes 2005 wurde der Medienfonds – wie die meisten anderen Fonds – aus finanztechnischen Gründen aufgelöst.³³⁴

Eine für die liechtensteinischen Medien wirtschaftlich entscheidende Weichenstellung wurde mit der Einführung des Medienförderungsgesetzes (MFG), das seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist, geschaffen.³³⁵ Das Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung der Vielfalt der Medienlandschaft in Liechtenstein und die Gewährleistung eines freien und unabhängigen Meinungsbildungsprozesses der Bevölkerung sowie die Abgeltung von Leistungen der Medien.³³⁶ Mit dem MFG war die endgültige Abkehr von der Schweizorientierung in der Medienförderung vollzogen. Bis zum Jahr 1997 wurde nämlich lediglich die SRG mit

³³¹ Gesetz vom 19. November 1980 über die Bildung eines Medienfonds, LGBL. 1981 Nr. 6.

³³² Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Medienfondsgesetz.

³³³ Art. 2 und Art. 3 Medienfondsgesetz.

³³⁴ Gesetz vom 17. Dezember 1997 über die Auflösung der Fonds und die Gliederung des staatlichen Reinvermögens, LGBL. 1998 Nr. 27.

³³⁵ Gesetz vom 25. November 1999 über die Förderung und Abgeltung von Leistungen der Medien, LGBL. 2000 Nr. 14.

³³⁶ Art. 1 Abs. 1 MFG.